

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1124/2016
Amt/Aktenzeichen 67/	Datum 27.07.2016	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	22.09.2016	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1034/2016 FDP Ortsbeirat Mainz-Mombach;  
hier: Gutachten Luftqualität

Mainz, 22.08.2016

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Mombach nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Der Ortsbeirat Mainz-Mombach fordert die Verwaltung auf, ein Gutachten über die aktuellen und zukünftigen gängigen Luftschadstoffe in Mainz-Mombach erstellen zu lassen, insbesondere in Bezug auf die geplante Klärschlammverbrennungsanlage.

## Aktuelle Luftbelastung:

Es werden bereits laufend Messungen der gängigen Luftschadstoffe für Mainz-Mombach vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz-Mombach durchgeführt. Diese werden an der stationären Messstation im Pfarrer-Bechtolsheimer-Weg erhoben und unter [www.luft-rlp.de](http://www.luft-rlp.de) mehrfach täglich veröffentlicht.

Die Daten belegen, dass die Messwerte in praktisch allen gemessenen Parametern in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen sind teilweise deutlich unter denen der Innenstadt liegen.

### Zukünftige Luftbelastung:

Prognosewerte, die durch die geplante Klärschlammverbrennungsanlage erwartet werden, sind in den Antragsunterlagen, dem Genehmigungsbescheid und in dem ifeu-Gutachten bereits festgehalten. Letzteres liegt dem Ortsbeirat in mehreren Exemplaren vor, die Antragsunterlagen und der Bescheid (<http://www.sgdsued.rlp.de./Genehmigungen-Umwelt/>) wurden im Genehmigungsverfahren offen gelegt. Die berechneten Immissionen liegen dabei selbst für den am höchsten beaufschlagten Beurteilungspunkt deutlich unter den definierten Irrelevanzkriterien.

Nach Inbetriebnahme wird die Anlage den gesetzlich vorgeschriebenen kontinuierlichen Messungen unterliegen (17. Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Erfahrungen zeigen, dass die genehmigten Werte in der Praxis deutlich unterschritten werden.

Die Beauftragung eines erneuten, zusätzlichen Gutachtens ist aus den geschilderten Gründen fachlich nicht zu rechtfertigen.